

RS OGH 2015/8/25 5Ob72/99w, 5Ob58/04x, 5Ob212/06x, 3Ob258/06x, 6Ob27/10d, 5Ob27/15d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.03.1999

Norm

AEUV Lissabon Art63

EG Amsterdam Art 56

stmkGVG §22 Abs2

stmkGVG §22 Abs3

TirGVG 1996 §3 Abs2

TirGVG 1996 §4

Wr Ausländergrunderwerbsgesetz §5 Abs1

Wr Ausländergrunderwerbsgesetz §5 Abs4:

Rechtssatz

Über die Gleichstellung ist gegebenenfalls (wenn dies nicht bereits in einem anderen Verfahren als Vorfrage beurteilt wird) eine Negativbestätigung auszustellen (Schneider, Handbuch 91). Dies ist die Voraussetzung dafür, dass die aufgrund des Europarechts mit Inländern gleichzubehandelnden EU-Bürger nicht als Ausländer gelten und somit nicht dem Abschnitt über den Ausländergrundverkehr (§§ 22 ff), sondern wie Inländer den Abschnitten über den land- und forstwirtschaftlichen Grundverkehr beziehungsweise den Baugrundverkehr unterliegen. Über die Gleichstellung ist gegebenenfalls (wenn dies nicht bereits in einem anderen Verfahren als Vorfrage beurteilt wird) eine Negativbestätigung auszustellen (Schneider, Handbuch 91). Dies ist die Voraussetzung dafür, dass die aufgrund des Europarechts mit Inländern gleichzubehandelnden EU-Bürger nicht als Ausländer gelten und somit nicht dem Abschnitt über den Ausländergrundverkehr (Paragraphen 22, ff), sondern wie Inländer den Abschnitten über den land- und forstwirtschaftlichen Grundverkehr beziehungsweise den Baugrundverkehr unterliegen.

Entscheidungstexte

- RS0111644">5 Ob 72/99w

Entscheidungstext OGH 23.03.1999 5 Ob 72/99w

- RS0111644">5 Ob 58/04x

Entscheidungstext OGH 29.10.2004 5 Ob 58/04x

Ausdrücklich gegenteilig; Beisatz: Die in § 22 Abs 3 StmkGVG normierte Verpflichtung widerspricht der europarechtlichen Regelung über die Kapitalverkehrsfreiheit (Art 56 EG-Vertrag). Kraft des Anwendungsvorrangs des EU-Rechts darf diese Bestimmung von den innerstaatlichen Gerichts- und Verwaltungsbehörden nicht mehr angewendet werden. Als gelindestes Mittel zur Eröffnung nachträglicher Sanktionsmöglichkeiten für

Gesetzesverstöße im Sinn der Judikatur des EuGH ist die Verständigung der zuständigen Grundverkehrsbehörde erster Instanz anzusehen. (T1)

- RS0111644">5 Ob 212/06x

Entscheidungstext OGH 24.10.2006 5 Ob 212/06x

Ausdrücklich gegenteilig; Beis wie T1; Beisatz: Hier: § 5 Abs 1 und 4 Wr Ausländergrunderwerbsgesetz. (T2)

- RS0111644">3 Ob 258/06x

Entscheidungstext OGH 21.12.2006 3 Ob 258/06x

Ausdrücklich gegenteilig; Beis ähnlich wie T1; Beis wie T2; Beisatz: Hier: Zulassung als Bieter bei Zwangsversteigerung. (T3)

- RS0111644">6 Ob 27/10d

Entscheidungstext OGH 19.03.2010 6 Ob 27/10d

Ausdrücklich gegenteilig; Beis ähnlich wie T1; Beisatz: Die Grundsätze der Kapitalverkehrsfreiheit (Art 56 EG bzw Art 63 AEUV) stehen einem Anteilserwerbsgeschäften vorangehenden Genehmigungsverfahren wie zB nach § 4 Abs 1 lit h TirGVG 1996 entgegen. (T4)

- RS0111644">5 Ob 27/15d

Entscheidungstext OGH 25.08.2015 5 Ob 27/15d

Gegenteilig; Beisatz: Die Bindung des Liegenschaftserwerbs durch Personen, die ? wie schweizer (natürliche) Personen ? als Inländer zu behandeln sind, an eine Negativbestätigung ist gemeinschaftswidrig, was unmittelbar im Grundbuchverfahren zu berücksichtigen ist. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111644

Im RIS seit

22.04.1999

Zuletzt aktualisiert am

12.10.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at